



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 17/Jahrgang 2020	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	07.05.2020
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Aufhebung der ordnungsbehördlichen Dauerverordnung vom 05.05.2020 über besondere Ladenöffnungszeiten für die Jahre 2019 ff. vom 17.04.2019

Die Ordnungsbehördliche Dauerverordnung über besondere Ladenöffnungszeiten für die Jahre 2019 ff. vom 17.04.2019 wird aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebung der ordnungsbehördlichen Dauerverordnung vom 05.05.2020 über besondere Ladenöffnungszeiten für die Jahre 2019 ff. vom 17.04.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese ordnungsbehördliche Dauerverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Dauerverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2020

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Frank Steinfort